

PRÜFUNGSFRAGEN

Immatrikulierte Studierende: Geben Sie oben auf dem Aufgabenblatt Ihre **Immatrikulationsnummer**, nicht aber Ihren Namen an.

Andere Studierende ohne Immatrikulation: Geben Sie oben auf dem Blatt Ihren Namen und Ihren Status, (z.B. Erasmus, ...) an.

Das Verschwindenlassen von Personen ist weltweit eine Methode, mit welcher Regierungen gegen politische Gegner und Angehörige unterdrückter Minderheiten vorgehen. Typisch für diese Art von Menschenrechtsverletzung sind (kumulativ) folgende Merkmale:

- Die Opfer werden von Angehörigen der Polizei, der Armee oder von paramilitärischen Gruppen entführt, an einem geheimen Haftort festgehalten, oft gefoltert und häufig getötet.
- Die Täter geben ihre Verbindung zum Staat nicht zu erkennen, d.h. agieren nicht in Uniform und mit Dienstwagen, sondern in zivilen Kleidern und mit Privatautos.
- Der Staat behauptet, von den entführten Opfern und ihrem Aufenthaltsort nichts zu wissen. Falls die zuständigen Behörden tatsächlich nichts wissen, weigern sie sich, die Opfer zu suchen und den Fall aufzuklären.

Das Verschwindenlassen von Personen ist in keiner Menschenrechtskonvention ausdrücklich geregelt. Deshalb hat die UNO-Generalversammlung am 18. Dezember 1992 eine "Deklaration über den Schutz aller Menschen vor Verschwindenlassen" verabschiedet. Diese Erklärung hat "soft-law"-Charakter. In den letzten Jahren hat im Rahmen der UNO eine Diskussion darüber eingesetzt, ob eine "Konvention über den Schutz aller Menschen vor Verschwindenlassen" erarbeitet werden soll. Angesichts der Tatsache, dass es in den letzten Jahren politisch ausserordentlich schwierig geworden ist, im Rahmen der UNO neue Vertragstexte zu erarbeiten, welche nicht hinter den erreichten Stand des Völkerrechtes zurückfallen, besteht einige Skepsis gegen das Projekt. In diesem Zusammenhang ist etwa zu hören, eine Konvention sei nicht nötig, weil die einzelnen Bestimmungen der Deklaration nur wiedergeben würden, was auch schon Pakt II über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966 und wenigstens teilweise die Folterkonvention von 1984 garantieren. Zudem sei es schwierig, den Wert eines Individualbeschwerdeverfahrens zu sehen, bei welchem die Opfer definitionsgemäss meist nicht in der Lage seien, eine Beschwerde einzureichen, und wo eine Gutheissung der Beschwerde dort nicht zu einer Freilassung führen könne, wo man dem Staat nicht nachweisen könne, dass er wisse, wo das entführte Opfer festgehalten wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Art. 2 der Deklaration bestimmt, dass "kein Staat das Verschwindenlassen von Personen praktizieren, erlauben oder tolerieren" darf. Ergibt sich ein solches Verbot ganz oder teilweise bereits aus Art. 6, 7 und 9 von Pakt II bzw. aus der Folterkonvention (Texte beiliegend), oder würde es sich bei einer Übernahme dieser Bestimmung in eine "Konvention über den Schutz aller Menschen vor Verschwindenlassen" um eine neuartige Verpflichtung handeln?
2. Artikel 3 der Deklaration verpflichtet die Staaten dazu, "wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder andere Massnahmen zu treffen, um Fälle des Verschwindenlassens von Personen auf dem Staatsgebiet unter ihrer Hoheitsgewalt zu verhüten und zu beenden". Ergibt sich eine solche Pflicht bereits aus Pakt II bzw. aus der Folterkonvention, oder würde es sich bei einer Übernahme dieser Bestimmung in die Konvention um eine neuartige Verpflichtung handeln?
3. Laut Art. 8 der Deklaration darf kein Staat "eine Person in einen Staat ausweisen, zurückschieben oder ausliefern, falls stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, Opfer des Verschwindenlassens von Personen zu werden". Ergibt sich ein solches Verbot ganz oder teilweise bereits aus Pakt II oder der Folterkonvention, oder würde es sich bei einer Übernahme dieser Bestimmung in eine "Konvention über den Schutz aller Menschen vor Verschwindenlassen" um eine neuartige Verpflichtung handeln?
4. Wie müsste ein Individualbeschwerdeverfahren in einer "Konvention über den Schutz aller Menschen vor Verschwindenlassen" ausgestaltet sein, um einen sinnvollen Beitrag zur Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzung zu leisten? Beantworten Sie diese Frage nur
 - a) bezüglich der Frage, wer das Recht zur Beschwerdeführung haben soll;
 - b) bezüglich der Frage, was das Vertragsorgan, welches zur Behandlung der Beschwerden zuständig ist, entscheiden und anordnen können soll.

Hinweise:

1. Die Antworten zu Fragen 1 und 4 werden je zu je 30%, jene zu Fragen 2 und 3 zu je 20% gewichtet.
2. Versuchen Sie, soweit sinnvoll, mit Hinweisen auf Fälle und andere Dokumente im Skriptum zu argumentieren.
3. Es zählt die Qualität, nicht die Quantität der Antwort!
4. Skriptum, weitere in der Vorlesung abgegebene Unterlagen, eigene Notizen und allenfalls eine Sammlung internationaler Verträge sind als Hilfsmittel erlaubt.